



# Eishockey Club Neuwied e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Eishockey Club Neuwied e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Pflege und Förderung des Eishockeysports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung regelmäßiger Trainingsmöglichkeiten sowie die Teilnahme am Wettspielbetrieb und die Förderung des Eishockeysports.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenberufliche Kräfte sowie Übungsleiter einzustellen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatz oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.



# Eishockey Club Neuwied e.V.

## § 4 Mitgliedschaft / Verbandszugehörigkeit

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliedsversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Annahmeantrag.
- (3) Der Übertritt von aktiven in den passiven Mitgliederstand ist nur bis 30. April eines Jahres möglich. Dieser muss bis spätestens 31. Januar des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
- (5) Ein Austritt erfolgt nur durch eine schriftliche Kündigung zum 30. April eines Jahres. Diese muss bis spätestens 31. Januar per Einschreiben dem Vorstand zugestellt werden. Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit zusätzlich zum 30. September eines Jahres schriftlich zu kündigen, diese muss bis spätestens 31. Juli des gleichen Jahres beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt
  - a. wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist,
  - b. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
  - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Gegen diesen Beschluss über den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

## § 6 entfällt



# Eishockey Club Neuwied e.V.

## **§ 7 Aufnahmegebühren und Jahresbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Diese werden in einer Betragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
- (2) Der Verein kann Umlagen erheben. Diese werden ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 8 entfällt**

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung
  - Das Schiedsgericht

## **§ 10 Zusammensetzung der Vereinsorgane**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - der/m Vorsitzenden
  - der/m stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/m Kassenführer/Geschäftsführer
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus:
  - der/m Vorsitzendem des Schiedsgerichts
  - sowie zwei Besitzern

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung auflegen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils alleine vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes beschließen in Sitzungen, die von den Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds während der Amtsperiode bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 12 entfällt**

## **§ 13 entfällt**



# Eishockey Club Neuwied e.V.

## § 14 Das Schiedsgericht

- (1) Der/ die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird durch den Vorstand vorgeschlagen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende soll Volljurist/in sein und beruft im Bedarfsfall weitere Beisitzer/innen.
- (3) Das Schiedsgericht hat im Streitfall zu ermitteln und zu entscheiden und / oder Ordnungsmaßnahmen festzulegen. Einzelheiten kann die Rechts- und Verfahrensordnung regeln.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder, sofern eine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden durch jeweils ein Elternteil oder einen gesetzlichen Vertreter, bei Wahlen oder Abstimmungen vertreten. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

## § 16 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Rechnungsabschluss
3. Wahl der beiden Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.



# Eishockey Club Neuwied e.V.

## § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Tagespräsidium.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Die Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Zur Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## § 18 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 19 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet mit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 20 Abteilungen

Durch Beschluss des Vorstandes können Abteilungen gebildet werden, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

## § 21 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Die/der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.



# Eishockey Club Neuwied e.V.

## § 22 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 9/10 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der Eishockeyjugend Neuwied e.V. zur ausschließlichen, gemeinnützigen Förderung des Eishockeysports; sollte dieser Verein nicht mehr existieren oder seine Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vermögen an die Regionale Stiftung für Jugend und Sport.

## § 23 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung mit den gesetzlichen Vorschriften des BGB nicht vereinbar sein, so wird die Satzung hierdurch nicht für nichtig erklärt. Die betreffenden Teile sollen dann sinngemäß gelten. Änderungen der Satzung können nur schriftlich erfolgen.